

Beschluss

AZ: BSchK/040/2019/B

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

Auf die Beschwerden

1. des Antragstellers und Beschwerdeführers
2. des Beschwerdeführers

gegen

den Antragsgegner und Beschwerdegegner
vertreten durch einen Bevollmächtigten

wegen

Anfechtung von Beschlüssen, Kassenprüfung

hat die Bundesschiedskommission am 15. Februar 2020 beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

1. Am 11. Januar 2019 fand ein Kreisparteitag (als Kreismitgliederversammlung) des Antragsgegners statt. Der Antragsteller hat vorgetragen, auf dem Kreisparteitag sei die Entlastung des bisher amtierenden Kreisvorstands beschlossen und ein neuer Kreisvorstand gewählt worden. Ein Finanz-Revisionsbericht habe nicht abgegeben werden können, da eine Revision der Kreisfinanzen nicht stattgefunden habe. Der Kreisschatzmeister und die Kassenprüfer hätten sich nicht auf Ort und Termin der Kassenprüfung verständigen können.
2. Im Ausgangsverfahren vor der Landesschiedskommission hat der Antragsteller zu 1., der bis zu dem Kreisparteitag am 11. Januar 2019 auch Mitglied der Kreis-Finanzrevisionskommission war, mit Schriftsatz vom 12. Januar 2019 eine Vielzahl von Anträgen gestellt, die er – auf Anraten der Landesschiedskommission – mit Schriftsatz vom 30. Januar 2019 neu strukturiert hat. Soweit es Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist, hat er beantragt,
 - die Unwirksamkeit der Beschlüsse des Kreisparteitags des Antragsgegners am 11. Januar 2019 festzustellen (a.),
 - die Nachholung der Kassenprüfung anzuordnen (b.) und
 - dafür einen Prüfungstermin am Wohnort der Kassenprüfer unter Aufsicht des Landesverbands anzuordnen (c.).

Zur Begründung hat er ausgeführt:

- a) Die Einladung zum Kreisparteitag sei nur von der Kreisvorsitzenden und einem ihrer Stellvertreter unterschrieben worden. Der Versammlungsort sei „eine Stunde Fahrzeit“ von seinem Wohnort entfernt und damit – so sinngemäß der Antragsteller – für viele Parteimitglieder nicht unter zumutbaren Umständen erreichbar. Zudem liege der Versammlungsbeginn um 17:00 Uhr innerhalb „normaler“ Arbeitszeiten für Arbeitnehmer, denen dadurch die Wahrnehmung ihrer Mitgliedschaftsrechte verweigert würde.
 - b) Eine Kassenprüfung habe vor dem Kreisparteitag nicht stattgefunden, weil sich der Kreisvorstand und die Kassenprüfer nicht auf einen Ort der Kassenprüfung hätten einigen können. Eine Kassenprüfung sei aber nach Satzungen und Ordnungen der Partei zwingend vorgeschrieben, so dass dem Antragsgegner die Nachholung der Kassenprüfung aufzugeben sei.
 - c) Wegen des Begehrens, dem Antragsgegner aufzugeben, die Kassenprüfung am Wohnort der Kassenprüfer durchzuführen, enthält der ursprünglich Schiedsantrag keine dezidierte Begründung. Aus den von dem Antragsteller zu 1. im ersten Rechtszug vorgelegten Unterlagen ergibt sich aber, dass Zeit und Ort der Kassenprüfung zwischen dem Antragsteller in seiner Eigenschaft als Kassenprüfer und dem Antragsgegner strittig waren und strittig geblieben sind, was im Ergebnis eben dazu führte, dass keine Kassenprüfung stattgefunden hat.
3. Der Antragsgegner hat sich – soweit aus der Akte der Landesschiedskommission erkennbar – zu den Verfahrensgegenständen des Ausgangsverfahrens nicht geäußert.
 4. Die Landesschiedskommission hat dem auf Nachholung der Kassenrevision gerichteten Antrag stattgegeben, den Schiedsantrag im Übrigen aber zurückgewiesen.

II.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Antragstellers und Beschwerdeführers 1. und des Beschwerdeführers zu 2.

1. Zur Begründung tragen sie, unter weitgehender Wiederholung ihres erstinstanzlichen Vortrags, ergänzend vor:
 - a) Unzutreffend sei die Landesschiedskommission davon ausgegangen, dass der Tagungsort nur 18 Kilometer entfernt sei. Der gewählte Tagungsort sei – je nach Fahrstrecke – 36 bis 45 Kilometer entfernt. Zudem habe der Kreisvorstand durch die Einladung zu einem Kreisparteitag an einem Freitag einen Hinweis des Landesvorstands, außerhalb der normalen Arbeitszeiten zu terminieren, bewusst ignoriert. Dadurch seien Mitglieder aus dem Ortsverband an der Teilnahme an dem Kreisparteitag gehindert worden.
 - b) Es sei nicht nachvollziehbar, dass die Landesschiedskommission zwar die Nachholung der Kassenprüfung angeordnet, den Antrag, die Kassenprüfung am Wohnsitz der Kassenprüfer durchzuführen aber abgelehnt habe. Dass dem Kreisparteitag am 19. Januar 2019 kein Revisionsbericht vorgelegen habe, sei darauf zurückzuführen, dass mit dem Kreisschatzmeister ein Einvernehmen über Zeit und Ort der Kassenprüfung nicht herstellbar gewesen sei. Die Anordnung, eine Kassenprüfung am Wohnsitz der Kassenprüfer durchzuführen, sei erforderlich um dem „sehr stark beschädigten Vertrauen in den Kreisverbandsvorstand“ entgegenzuwirken und die Parteiordnung wiederherzustellen.
2. Der Antragsgegner tritt der Beschwerde entgegen. Er verteidigt den erstinstanzlichen Schiedsspruch. Er bestreitet schon die Aktivlegitimation der Antragsteller. Diese hätten weder am

Kreisparteitag teilgenommen, noch gegen die Einberufung des Kreisparteitags beim Kreisvorstand Einspruch eingelegt. Zudem sei die Amtszeit der Kreisfinanzrevisionskommission, für die die Antragsteller im vorliegenden Verfahren aufträten, schon am 31. Dezember 2018 beendet gewesen. Die Neuwahl der Kreisfinanzrevisionskommission durch den Kreisparteitag am 19. Januar 2019 hätten die Antragsteller nicht angefochten.

Der Antragsgegner legt – auch in seiner Eigenschaft als Organ der Partei – einen Ausdruck des Protokolls der Kreisparteitags am 19. Januar 2019 vor, das von den beiden Kreisvorsitzenden und dem Versammlungsleiter unterschrieben ist.

Ausweislich dieses Protokolls wurden in der Versammlung nur ein Beschluss in Zusammenhang mit der Entlastung des Kreisschatzmeisters, der Gegenstand eines eigenständigen Schieds- und Beschwerdeverfahrens ist, sowie versammlungsorganisatorische und versammlungsleitende Beschlüsse gefasst. Politische oder organisatorische Sachbeschlüsse wurden nicht gefasst. Der Antragsteller und Beschwerdeführer und der Beschwerdeführer bestreiten die Echtheit des Protokolls. Sie halten es für eine Fälschung. Sie rügen, dass das Protokoll nicht von der Schriftführerin unterschrieben ist. Außerdem sei die Uhrzeit des Beginns des Kreisparteitags falsch angegeben. Es gäbe zudem textliche Auslassungen und Unstimmigkeiten.

Unzutreffend sei auch die Einlassung des Antragsgegners, nach der die Beschwerdeführer keinen Einspruch gegen Ort und Zeitpunkt des Kreisparteitags eingelegt hätten. Tatsächlich habe der Beschwerdeführer zu 2. Einspruch hiergegen beim Kreisvorstand eingelegt: Zum Beweis legen sie Ausdrucke von E-Mails des Beschwerdeführers zu 2. vor, in denen der Kreisvorstand als Empfänger aufgeführt ist.

III.

1. Die Beschwerde des Beschwerdeführers zu 2. ist schon unzulässig. Der Beschwerdeführer zu 2. war nicht Beteiligter des erstinstanzlichen Verfahrens der Landesschiedskommission. Er ist im Rubrum der von ihm angegriffenen Entscheidung nicht aufgeführt. Die Entscheidung ist nicht gegen ihn ergangen, er ist durch sie nicht beschwert.
2. Demgegenüber ist die Beschwerde des Beschwerdeführers zu 1. zulässig, aber nicht begründet. Soweit die Landesschiedskommission den Schiedsantrag zurückgewiesen hat, geschah dies zu Recht. Sie hätte ihn allerdings schon als unzulässig zurückweisen müssen.
 - a) Soweit der Antragsteller beantragt hat, die Unwirksamkeit der Beschlüsse der Kreisparteitags am 11. Januar 2019 festzustellen, ist der Antrag schlicht gegenstandslos, weil der Kreisparteitags – abgesehen von einem Beschluss in Zusammenhang mit der Entlastung des Vorstands, der Gegenstand eines eigenständigen Schieds- und Beschwerdeverfahrens ist, sowie versammlungsorganisatorischer und versammlungsleitender Beschlüsse – keine politischen oder organisatorischen Sachbeschlüsse gefasst hat. Dies ergibt sich aus dem der Bundesschiedskommission vorliegenden Protokoll des Kreisparteitages, an dessen Richtigkeit in tatsächlicher Hinsicht die Bundesschiedskommission keinen Zweifel hegt, zumal der Antragsteller auch in seiner Kritik dieses Protokolls die Tatsache, dass eben keine politischen oder organisatorischen Beschlüsse gefasst wurden, nicht bestritten hat.
 - b) Soweit der Antragsteller beantragt hat, für die nachzuholende Kassenprüfung einen Prüfungstermin am Wohnort der Kassenprüfer unter Aufsicht des Landesverbands anzuordnen, fehlte schon im erstinstanzlichen Verfahren ein Rechtsschutzinteresse. Der Antragsteller war nämlich seit dem Kreisparteitags am 11. Januar 2019 kein Mitglied der Kreisfinanzrevisions-

sionskommission mehr, und wo die neu gewählte Kreisfinanzrevisionskommission ihre Kas-
senprüfungen durchführt, berührt die rechtlichen Interessen des Antragstellers nicht. In
diesem Zusammenhang verweist die Bundesschiedskommission auf ihren Beschluss vom
15. Februar 2020 – AZ BSchK/41/2019/B – in dem sie entschieden hat, dass die auf eine
Anfechtung der Wahl der (neuen) Kreis-Finanzrevisionskommission gerichtete Erweiterung
der Beschwerde gegen den Beschluss der Landesschiedskommission vom
2. Juni 2019 unzulässig ist.

Die Entscheidung erging einstimmig.